

## Mitgliederordnung „aus-unserer-sicht“ e. V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Mitgliederordnung sind die §2, §4, §5 und §12 der Satzung.

### § 1 Geltungsbereich

Die Mitgliederordnung gilt für alle Mitglieder nach „§4 Mitgliedschaft“ der Satzung.

### § 2 Regelungsbereich

1. Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu ihrer Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
2. Die Mitgliederordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder während der Dauer der Mitgliedschaft und ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

### § 3 Allgemeine Mitgliederpflichten

Alle Mitglieder von „aus-unserer-sicht“ e. V. verpflichten sich

1. die Ziele des Vereins zu fördern.
2. die ethischen Grundsätze von „aus-unserer-sicht“ e. V. zu unterstützen. Wir fühlen uns den Menschenrechten verpflichtet und erwarten einen respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander. Wir sind nicht weltanschaulich gebunden und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen ab. Wir geben keinen Raum für rassistische, sexistische, queerfeindliche, antisemitische und andere diskriminierende Haltungen. Täter\*innen von sexualisierten Übergriffen sind von der Mitarbeit ausgeschlossen. NICHT gemeint sind damit Personen, von denen im Tatkontext, in dem sie Opfer gewesen sind, gleichzeitig auch Täterschaft gefordert wurde.

### § 4 Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahre werden, welche von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene sind. Durch aktive Mitarbeit unterstützen ordentliche Mitglieder den Vereinszweck. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Anerkennung der Satzung.
2. Nach einem Jahr aktiver Mitarbeit können ordentliche Mitglieder die Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht auf schriftlichen Antrag beantragen. Unter aktiver Mitarbeit ist eine erkennbare Teilnahme an den Angeboten und Aktivitäten des Netzwerks „aus-unserer-sicht“ e. V. zu verstehen.

3. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.

## § 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge. Der Beschluss gilt unbegrenzt bis die Mitgliederversammlung hierzu eine Änderung beschließt.

## § 6 Kommunikation und Datenschutz

1. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt vornehmlich digital, insbesondere per E-Mail. Hierzu verpflichten sich alle Mitglieder, die aktuelle E-Mail-Adresse dem Vorstand mit Eintritt in den Verein zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gem. § 12 der Satzung.

## § 7 Beanstandungen gegen Mitglieder

1. Ist ein Mitglied der Ansicht, dass ein anderes Mitglied gegen die Mitgliederordnung oder die Satzung verstößt und möchte es darauf hinweisen, so darf dies vertraulich, aber nicht anonym geschehen.
2. Das Mitglied kann den Verstoß eines anderen Mitglieds gegen die Mitgliederordnung oder die Satzung dem Vorstand anzeigen. Dies hat ebenso vertraulich und nicht anonym zu geschehen. Die Anzeige ist schriftlich zu erstellen.

Bis zur Implementierung eines Beschwerdemanagements gelten die oben genannten Punkte.

## § 8 Verabschiedung

Die Mitgliederordnung tritt am 07. September 2023 in Kraft

**Berlin, den 07. September 2023**